

# Amtsblatt

für die Stadt Brandenburg an der Havel



**BRANDENBURG**  
AN DER HAVEL

---

17. Jahrgang

Brandenburg an der Havel, 20.11.2007

Nr. 16

---

## Inhalt

## Seite

### **Amtlicher Teil**

Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel	2
Beschlüsse des Hauptausschusses der Stadt Brandenburg an der Havel	2
Satzung über die Schülerbeförderung und Erstattung von Schülerfahrtkosten in der Stadt Brandenburg an der Havel	3
Jahresabschluss 2006 des Eigenbetriebes Zentrales Gebäude- und Liegenschaftsmanagement der Stadt Brandenburg an der Havel	9
Öffentliche Bekanntmachung Lohnsteuerkarten 2008	9
Öffentliche Zustellung	10
<u>Land Brandenburg, Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg</u> Öffentliche Bekanntmachungen von Anträgen nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in den Gemarkungen Brandenburg und Mahlenzien im Bereich der Stadt Brandenburg an der Havel (Az.: 09.53-795 und 09.53-797)	11
<u>Land Brandenburg, Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung</u> Amtliche Bekanntmachung und Ladung - Bodenordnungsverfahren „Wusterwitz“ Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft	13
<u>Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming</u> Einladung zur 10. öffentlichen Sitzung der Regionalversammlung Havelland-Fläming	14
Einladung zur 11. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel im Jahre 2007	16

### **Nichtamtlicher Teil**

Termine der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse im Dezember 2007	19
Impressum	20

---

## Amtlicher Teil

### Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel

In der 9. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel im Jahre 2007 vom **26.09.2007** wurden folgende Beschlüsse gefasst:

#### - Öffentlicher Teil

##### **Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl der Ortsbürgermeisterin des Ortsteils Kirchmöser am 17. Juni 2007**

**Beschluss Nr.: 304/2007**

Einwendungen gegen die Wahl lagen nicht vor. Die Wahl der Ortsbürgermeisterin des Ortsteils Kirchmöser am 17. Juni 2007 wurde für gültig erklärt.

##### **Abgabe einer modifizierten Ausfallbürgschaft für die Städtisches Klinikum Brandenburg GmbH** **Beschluss Nr.: 258/2007**

Die Stadtverordnetenversammlung stimmte der Abgabe einer modifizierten Ausfallbürgschaft durch die Stadt Brandenburg an der Havel zugunsten der Städtisches Klinikum Brandenburg GmbH im Rahmen der Finanzierung des Zweiten Bauabschnittes in der Höhe von 45,5 Mio. € zu.

#### - Nichtöffentlicher Teil

Es wurden keine Beschlüsse gefasst.

-----

### Beschlüsse des Hauptausschusses der Stadt Brandenburg an der Havel

In der Sitzung des Hauptausschusses der Stadt Brandenburg an der Havel am Dienstag, dem **02.10.2007**, wurden folgende Beschlüsse gefasst:

#### - Öffentlicher Teil

##### **Kooperationsvertrag zwischen der Stadt Brandenburg an der Havel/Regionalmanagement Kirchmöser und dem Regionalmanagement des Landkreises Unstrut-Hainich**

**Beschluss-Nr.: 252/2007**

Der Hauptausschuss stimmte dem Abschluss des Kooperationsvertrages zwischen der Stadt Brandenburg an der Havel/der Projekt-Entwicklung-Kirchmöser GmbH/dem Regionalmanagement Brandenburg an Havel - Kirchmöser und dem Landkreis Unstrut-Hainich/Regionalmanagement des Unstrut-Hainich-Kreises zu.

#### - Nichtöffentlicher Teil

##### **1. Änderung des Wirtschaftsplanes 2007 der Märkische Entsorgungsgesellschaft Brandenburg mbH**

**Beschluss-Nr.: 250/2007**

Der Hauptausschuss stimmte gemäß § 57 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) der 1. Änderung des Wirtschaftsplanes 2007 der Märkischen Entsorgungsgesellschaft Brandenburg mbH zu.

##### **Vergabe: Modernisierung Turnhalle (MT 90) Max-Herm-Straße - Los 4 Sporthallenausbau**

**Beschluss-Nr.: 266/2007**

##### **Stadt Brandenburg an der Havel, Uferpark Hammerstraße, Los 1 - Metall- und Holzbauarbeiten, Stahlbetonarbeiten**

**Beschluss-Nr.: 263/2007**

##### **Stadt Brandenburg an der Havel, Uferpark Hammerstraße, Los 2 - Landschaftsbauarbeiten**

**Beschluss-Nr.: 271/2007**

**Stadtumbau Ost, Straßenbau Koppehlstraße in Brandenburg an der Havel, Straßenbauarbeiten  
Beschluss-Nr.: 268/2007**

**Verwaltungshof Schusterstraße 6 - 8 in Brandenburg an der Havel, Straßenbauarbeiten  
Beschluss-Nr.: 305/2007**

Der Hauptausschuss hat den jeweiligen Zuschlag erteilt.

**Erschließungsvertrag „Elektro“ für das Gewerbe- und Industriegebiet Kirchmöser (GI-Süd 1. BA)  
Beschluss-Nr.: 254/2007**

**Erschließungsvertrag „Gas“ für das Gewerbe- und Industriegebiet Kirchmöser (GI-Süd 1. BA)  
Beschluss-Nr.: 255/2007**

Der Hauptausschuss hat den Erschließungsverträgen zugestimmt.

\* \* \*

In der Sitzung des Hauptausschusses der Stadt Brandenburg an der Havel am Montag, dem **15.10.2007**, wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Im öffentlichen und nichtöffentlichen Teil wurden keine Beschlüsse gefasst.

-----

## **SVV-Beschluss Nr. 204/2007**

### **Satzung über die Schülerbeförderung und Erstattung von Schülerfahrtkosten in der Stadt Brandenburg an der Havel**

Auf der Grundlage des § 112 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz – BbgSchulG) vom 02. August 2002 (GVBl. I S. 78) in Verbindung mit § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), jeweils in der derzeit geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel in ihrer Sitzung vom 24.10.2007 nachfolgende Satzung über die Schülerbeförderung und Erstattung von Schülerfahrtkosten in der Stadt Brandenburg an der Havel beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Anwendungsbereich; Anspruchsberechtigte**

- (1) Diese Satzung regelt die Bedingungen zur Beförderung und zur Erstattung von notwendigen Fahrtkosten für die Beförderung von Schülerinnen und Schülern (nachfolgend als Schüler bezeichnet), die in der Stadt Brandenburg an der Havel ihre Hauptwohnung haben. Als Wohnung gilt die Wohnung im Sinne der §§ 15 und 16 des Gesetzes über das Meldewesen im Land Brandenburg (BbgMeldeG).
- (2) Bei Schülern der beruflichen Schulen mit einem Berufsausbildungs- oder Arbeitsverhältnis tritt die im Ausbildungs- oder Arbeitsvertrag benannte Ausbildungs- oder Arbeitsstätte an die Stelle der Wohnung.
- (3) Die Erstattung von notwendigen Fahrtkosten gemäß § 1 besteht für den Schulweg zu Schulen in öffentlicher Trägerschaft oder in freier Trägerschaft (Ersatzschulen).

Anspruchsberechtigt sind Schüler, die am Unterricht

1. der allgemeinbildenden Schulen innerhalb der Stadt Brandenburg an der Havel und Schulen mit besonderer Prägung oder Spezialklassen mit Ausnahme des Zweiten Bildungsweges oder
2. einer Schule außerhalb der Stadt Brandenburg an der Havel durch Zuweisung oder Förderausschussverfahren oder
3. der beruflichen Schulen mit Ausnahme der Fachschulen und der einjährigen Fachoberschule teilnehmen.

**§ 2**  
**Allgemeiner Grundsatz des Beförderungs- oder Erstattungsanspruchs;**  
**Mindestentfernungen; Schulweg;**  
**Allgemeine Anzeigepflichten**

(1) Der Anspruch auf Beförderung oder Erstattung der notwendigen Fahrtkosten besteht dann, wenn der Schulweg zur besuchten Schule:

1. für Schüler der Primarstufe in der einfachen Entfernung 2 km,
2. für Schüler der Sekundarstufe I in der einfachen Entfernung 3,5 km und
3. für Schüler der Sekundarstufe II in der einfachen Entfernung 5,0 km

überschritten wird.

(2) Der Schulweg ist der kürzeste verkehrsübliche Fußweg zwischen der Wohnung des Schülers und der besuchten Schule. Bei der Ermittlung der Mindestentfernung ist der kürzeste Weg zwischen der Haustür des Wohngebäudes bzw. dem Eingang zum Grundstück des Schülers und dem nächstgelegenen benutzbaren Eingang des Schulhauptgebäudes zu Grunde zu legen. Soweit dem Schüler im Rahmen der Schulwegsicherung ein bestimmter Weg empfohlen wird, gilt dieser für die Berechnung der Mindestentfernung als der kürzeste Weg.

(3) Ein Beförderungs- oder Erstattungsanspruch bezüglich der notwendigen Fahrtkosten besteht bei Schülern mit Behinderungen auch bei Unterschreitung der in § 2 Abs. 1 genannten Mindestentfernungsgrenzen, wenn dies im Einzelfall unter Berücksichtigung der Belastbarkeit des Schülers, der Sicherheit des Schulweges sowie der örtlichen Verkehrsanbindung erforderlich ist.

(4) Unabhängig von der Länge des Schulweges, d. h. auch bei Unterschreitung der Mindestentfernungsgrenzen gemäß § 2 Abs. 1 besteht insbesondere ein Beförderungs- oder Erstattungsanspruch, wenn der Schüler vorübergehend oder aber dauerhaft aus gesundheitlichen Gründen oder wegen einer geistigen oder körperlichen Behinderung ein Verkehrsmittel benutzen muss. Der Nachweis ist durch Vorlage des Schwerbehindertenausweises, in besonderen Zweifelsfällen durch ein ärztliches Attest des behandelnden Arztes oder ein amtsärztliches Gutachten zu führen. Die ärztliche Bescheinigung muss Aufschluss über die Dauer und den Umfang der Behinderung geben. Es muss aus ihr ersichtlich sein, dass die Benutzung eines Verkehrsmittels zwingend geboten ist.

(5) Liegt die Wohnung des Schülers außerhalb der Reichweite des öffentlichen Personennahverkehrs, tragen die Schüler bzw. bei minderjährigen Schülern deren Eltern bis zur nächsterreichbaren Haltestelle die Verantwortung. Die Mindestentfernungsgrenzen gemäß § 2 Abs. 1 gelten für den Schulweg insgesamt. Ein Schülerspezialverkehr von der Wohnung zur Haltestelle wird seitens der Stadt Brandenburg an der Havel als Träger der Schülerbeförderung ausgeschlossen.

(6) Für Schüler in den Bildungsgängen der Berufsschule und der Berufsfachschule besteht die Beförderungs- oder Erstattungspflicht zu den jeweils zuständigen bzw. nächstgelegenen oder nächsterreichbaren Schulen, an denen der gewählte Ausbildungsberuf angeboten wird.

(7) Die Schüler bzw. bei minderjährigen Schülern deren Eltern haben Änderungen, die Einfluss auf den Beförderungs- oder Erstattungsanspruch, insbesondere der Kostenbeteiligung oder auf die Art der Beförderung haben könnten, rechtzeitig vor Eintritt der Änderung bzw. bei kurzfristig eintretenden Änderungen unverzüglich der Stadt Brandenburg an der Havel anzuzeigen. Entstehen durch eine Verletzung dieser Mitteilungspflicht Mehraufwendungen, sind diese der Stadt Brandenburg an der Havel zu erstatten.

**§ 3**  
**Betriebspraktikum; Schulische Veranstaltungen**

(1) Die Erstattung der Fahrtkosten für das Betriebspraktikum der allgemeinbildenden Schulen erfolgt für Einrichtungen und Betriebe innerhalb der Stadt Brandenburg an der Havel.

(2) Für Schüler in den Bildungsgängen der beruflichen Schulen ohne Ausbildungsvertrag erfolgt die Erstattung von Fahrtkosten zur vorgegebenen fachpraktischen Ausbildung.

(3) Ein Anspruch auf Erstattung von Fahrtkosten zu sonstigen Veranstaltungen wie Exkursionen, Wandertage, Studien- und Theaterfahrten, Schülerwettbewerbe und Fahrten in den Freistunden sowie Hortbetreuung besteht nicht.

**§ 4**  
**Beförderungsarten;**  
**Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Beförderung oder Erstattung**

(1) Die Schülerbeförderung erfolgt:

1. vorrangig mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder
2. mit angemieteten Kraftfahrzeugen seitens der Stadt Brandenburg an der Havel (Schülerspezialverkehr) oder
3. mit sonstigen Fahrzeugen in begründeten Ausnahmefällen.

(2) Die Stadt Brandenburg an der Havel als Trägerin der Schülerbeförderung entscheidet über die Beförderungsart. Maßgebliches Kriterium bei der Entscheidung über die Beförderungsart oder die Erstattung der notwendigen Fahrtkosten ist die wirtschaftlichste Beförderungsart, die für die Stadt Brandenburg an der Havel die geringsten Kosten zur Folge hat.

(3) Im Rahmen der wirtschaftlichsten Beförderung kann unter Berücksichtigung des Alters des Schülers auch die Benutzung mehrerer Beförderungsmittel für den Schulweg zumutbar sein.

**§ 5**  
**Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln als vorrangige Beförderungsart**

(1) Die Gewährleistung der Schülerbeförderung erfolgt vorrangig mit öffentlichen Verkehrsmitteln, soweit dies den Schülern zumutbar ist. Die Zumutbarkeit ist von der Belastbarkeit der Schüler abhängig. Über die Zumutbarkeit entscheidet die Stadt Brandenburg an der Havel als Trägerin der Schülerbeförderung.

(2) Anspruchsberechtigte Schüler, die bei Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln innerhalb der Stadt Brandenburg an der Havel mit der Azubi-Zeitfahrkarte die Tarifzonen A und B der Verkehrsbetriebe Brandenburg an der Havel GmbH nutzen und anspruchsberechtigte Schüler aus den Ortsteilen Wust und Gollwitz erhalten Coupons von der Stadt Brandenburg an der Havel. Die Coupons sind mit Unterschrift und Stempel der besuchten Schule versehen. Mit diesen Coupons erwerben sie bei den zuständigen Unternehmen auf eigene Rechnung, gegebenenfalls unter Zuzahlung einer Kostenbeteiligung nach § 9 die Zeitkarten selbst. Der Anspruch auf Erwerb einer ermäßigten Monatskarte besteht im jeweiligen Schuljahr für 11 Monate.

(3) Anspruchsberechtigte Schüler, die entsprechend § 5 Absatz 2 dieser Satzung keine Coupons erhalten, erwerben die Zeitfahrkarten selbst auf eigene Rechnung. Bei minderjährigen Schülern erwerben deren Eltern die Zeitfahrkarten selbst auf eigene Rechnung. Die Erstattung der hierfür aufgewendeten Kosten erfolgt gemäß der §§ 8 bis 10.

(4) Bei Verlust der Coupons bzw. der schon erworbenen Zeitkarten erfolgt kein Ersatz. Dadurch entstehende zusätzliche Kosten sind von den Schülern bzw. bei minderjährigen Schülern von deren Eltern selbst zu tragen.

**§ 6**  
**Voraussetzungen für die Beförderung mit dem Schülerspezialverkehr**

(1) Ist die Beförderung mit bestehenden öffentlichen Verkehrsmitteln nicht zumutbar, erfolgt diese durch einen Schülerspezialverkehr. Die Zumutbarkeit ist von der Belastbarkeit der Schüler abhängig. Über die Zumutbarkeit entscheidet die Stadt Brandenburg an der Havel als Trägerin der Schülerbeförderung.

(2) Die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel ist nicht zumutbar, wenn:

1. der regelmäßige, d. h. tägliche Schulweg auch bei Ausnutzung der günstigsten Verkehrsverbindung und die dafür in Anspruch genommene Fahrtzeit
  - a) für die Schüler der Primarstufe mehr als 45 Minuten für den reinen Schulweg in eine Richtung,
  - b) für Schüler der Sekundarstufen I und II mehr als 60 Minuten für den reinen Schulweg in eine Richtung,
  - c) für Berufsschüler mehr als 90 Minuten für den reinen Schulweg in eine Richtung beträgt oder
2. in einem Förderausschussverfahren die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel als nicht zumutbar oder ausgeschlossen bescheinigt wurde oder
3. die Unzumutbarkeit sich im Einzelfall aus anderen Gründen ergibt.

(3) Darüber hinaus kann Schülern die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel aufgrund vorhandener dauernder oder vorübergehender Behinderungen nicht zumutbar sein. Die Unzumutbarkeit ist in diesen Fällen durch entsprechende Nachweise zu führen. Ein solcher Nachweis kann durch die Vorlage eines Schwerbehindertenausweises mit dem Merkzeichen B (auf ständige Begleitung bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel angewiesen) oder aG (außergewöhnliche Gehbehinderung) oder G (erhebliche Gehbehinderung) oder H (Hilflosigkeit) oder eines amtsärztlichen Attests, das eine vergleichbare Behinderung bescheinigt, erbracht werden. Im Falle einer nur vorübergehenden Behinderung ist ein ärztliches Attest des behandelnden Arztes oder ein amtsärztliches Gutachten vorzulegen. Die ärztliche Bescheinigung muss Aufschluss über die Dauer und den Umfang der Behinderung geben, es muss aus ihr ersichtlich sein, dass die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel unzumutbar ist.

(4) Bei kurzfristig auftretenden Unterrichtsausfällen besteht kein Anspruch auf Beförderung außerhalb des Fahrplanes der öffentlichen Verkehrsmittel oder des Schülerspezialverkehrs. Dadurch entstehende Wartezeiten sind keine Fahrtzeiten im Sinne von § 6 Abs. 2 Ziff. 1.

(5) Für Schüler mit Behinderungen kann in Ausnahmefällen die Mitbeförderung einer Begleitperson in Betracht kommen. Dies ist unter Vorlage entsprechender ärztlicher Atteste im Einzelfall zu beantragen. Der Einsatz einer Begleitperson kann auch in begründeten Fällen ohne ärztliches Attest zur Sicherheit des Schülerspezialverkehrs erfolgen. Über die Mitbeförderung einer Begleitperson entscheidet die Stadt Brandenburg an der Havel als Trägerin der Schülerbeförderung.

(6) Schüler, die im Schülerspezialverkehr befördert werden, können nach vorheriger Abmahnung von diesem ausgeschlossen werden, wenn von ihnen wiederholt eine Gefahr für die Ordnung und Sicherheit des Schülerspezialverkehrs ausgeht.

(7) Für den Weg zwischen der Wohnung und dem Fahrzeug des Schülerspezialverkehrs einschließlich einer erforderlichen Begleitung sind die Schüler bzw. bei minderjährigen Schülern deren Eltern zuständig.

(8) Die Stadt Brandenburg an der Havel als Trägerin der Schülerbeförderung legt die verbindlichen Beförderungszeiten fest. Ein Anspruch auf Anpassung von Fahrtzeiten an familiäre oder sonstige Bedürfnisse besteht nicht.

(9) Für Schüler im Schülerspezialverkehr besteht kein Anspruch auf Beförderung von und zur Wohnung. Die Stadt Brandenburg an der Havel als Trägerin der Schülerbeförderung kann Sammelpunkte als Haltestellen festlegen. Ob eine Beförderung von der Wohnung oder von Sammelpunkten erfolgt, entscheidet die Stadt Brandenburg an der Havel als Trägerin der Schülerbeförderung.

## **§ 7**

### **Beförderung mit sonstigen Fahrzeugen**

(1) Schüler, bei denen die Voraussetzungen eines Beförderungsanspruches im Schülerspezialverkehr im Sinne des § 6 Abs. 2 dieser Satzung vorliegen, haben die Möglichkeit, bei Nutzung privater Kraftfahrzeuge (Fahrten der Schüler, Beförderung durch die Eltern, Bildung von Fahrgemeinschaften usw.) Fahrtkosten erstattet zu bekommen.

(2) Ein Erstattungsanspruch besteht nur, wenn die Nutzung privater Kraftfahrzeuge für die Stadt Brandenburg an der Havel wirtschaftlicher als der Schülerspezialverkehr ist und zuvor ein Antrag gestellt wurde.

## **§ 8**

### **Umfang der Erstattung**

(1) Bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel ist das Beförderungsentgelt des jeweiligen Verkehrsträgers unter Berücksichtigung möglicher Fahrpreisermäßigungen für die preisgünstigste zumutbare Verkehrsverbindung, gegebenenfalls unter Abzug der Kostenbeteiligung gemäß § 9 zu erstatten.

(2) Schüler bzw. Eltern, die entsprechend § 7 mit dem privaten Kraftfahrzeug fahren und nachweislich keine zumutbare Verkehrsanbindung (§ 6 Abs. 2) für den Schulweg nachweisen können, erhalten eine Kilometerpauschale in Höhe von 0,11 € pro Kilometer zuzüglich 0,01 € pro mitfahrenden Schüler. Für Schüler bzw. Eltern, die entsprechend § 7 mit dem privaten Kraftfahrzeug fahren, obwohl die Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs zumutbar wäre, erfolgt die Erstattung der Fahrtkosten in Höhe des preisgünstigsten ÖPNV-Tarifs.

(3) Schüler, die entsprechend § 7 mit dem Moped/Motorrad fahren, erhalten eine Kilometerpauschale in Höhe von 0,05 € pro Kilometer zuzüglich 0,01 € pro mitfahrenden Schüler.

(4) Die Antragsstellung auf Erstattung von Fahrtkosten erfolgt spätestens bis zum 01. April des Jahres für das vorangegangene 1. Schulhalbjahr und spätestens bis zum 01. Oktober des Jahres für das vorangegangene 2. Schulhalbjahr. Kosten, die nicht bis zu den in Satz 1 genannten Terminen geltend gemacht werden, werden nicht erstattet.

(5) Die Kostenerstattung erfolgt grundsätzlich unbar auf ein vom unbeschränkt geschäftsfähigen Schüler bzw. den Eltern benanntes Konto.

(6) Für Schüler, die entsprechend der Hilfe zur Erziehung nach SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) in Heimen bzw. bei Pflegepersonen untergebracht sind, erfolgt die Erstattung von Fahrtkosten unbar auf benanntes Konto des Heimes bzw. der Pflegepersonen.

(7) Schüler, bei denen eine Unterbringung in einem Internat, Wohnheim oder sonstige Unterbringung notwendig ist, haben Anspruch auf Schülerbeförderung für Familienheimfahrten für eine An- und Abreise pro Schulwoche. Eine Unterbringung in einem Internat, Wohnheim oder sonstige Unterbringung ist notwendig, wenn die tägliche Hin- und Rückfahrt zwischen Wohnort und Schule, einschließlich der Wege- und Wartezeiten 3 Stunden überschreitet. Aus besonderen Gründen können zusätzliche Fahrten notwendig sein (z.B. Krankheit). Über die Erstattung von Kosten für Mehrfahrten entscheidet die Stadt Brandenburg an der Havel als Trägerin der Schülerbeförderung.

(8) Für Auszubildende, die bei Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs für die tägliche Hin- und Rückfahrt zwischen Wohnort und Berufsschule, einschließlich der Weg- und Wartezeiten drei Stunden überschreiten, erfolgt die Erstattung von Fahrtkosten für eine An- und Abreise pro Schulwoche. Die Erstattung von täglichen Fahrtkosten wird ausgeschlossen.

(9) Schüler, die mit der Eingemeindung der Gemeinden Gollwitz und Wust im Jahr 2003 eine Schule im Landkreis Potsdam Mittelmark besuchten und denen ein Anspruch auf Fahrtkostenerstattung zugesichert wurde, erhalten bis zur Beendigung der Schule der gewählten Schulform eine anteilige Fahrtkostenerstattung. Die Kostenbeteiligung beträgt 40 % der tatsächlich notwendigen Kosten.

(10) Die Erstattung höherer Fahrtkosten als die notwendigen Fahrtkosten ist ausgeschlossen, wenn der Schüler eine andere als die von der Stadt Brandenburg an der Havel als Trägerin der Schülerbeförderung festgelegte wirtschaftlichste und zumutbare Beförderungsart wählt. § 7 Absatz 2 dieser Satzung bleibt hiervon unberührt.

## **§ 9 Kostenbeteiligung**

(1) Die Höhe der angemessenen Kostenbeteiligung im Sinne des § 112 Abs. 1 Satz 3 BbgSchulG seitens der Schüler bzw. bei minderjährigen Schülern seitens der Eltern wird jeweils wie folgt festgelegt:

1. Beim Besuch einer Schule innerhalb der Stadt Brandenburg an der Havel beträgt die Kostenbeteiligung der Anspruchsberechtigten an den Kosten der Azubi-Zeitkarten der Verkehrsbetriebe Brandenburg an der Havel GmbH, Tarifbereich AB, 40 %. Für Zeitkarten anderer Tarifbereiche beträgt die Kostenbeteiligung unabhängig von den tatsächlich notwendigen Kosten 40 % der Azubi-Zeitkarte Tarif AB.
2. Beim Besuch einer Schule durch Zuweisung oder Förderausschussverfahren außerhalb der Stadt Brandenburg an der Havel beträgt die Kostenbeteiligung unabhängig von den tatsächlich notwendigen Kosten 40 % der Zeitkarte Tarif AB.

(2) Beim Besuch einer Ersatzschule, einer Schule mit besonderer Prägung oder Spezialklasse oder eines Oberstufenzentrums auf der Grundlage der Landesschulbezirksverordnung in der jeweils gültigen Fassung außerhalb der Stadt Brandenburg an der Havel beträgt die Kostenbeteiligung seitens der Schüler bzw. bei minderjährigen Schülern seitens der Eltern an den tatsächlich notwendigen Kosten 20 %.

(3) Schüler, die eine Ausbildungsvergütung erhalten, tragen eine monatliche Kostenbeteiligung. Bei minderjährigen Schülern tragen die Eltern die monatliche Kostenbeteiligung. Diese Kostenbeteiligung wird entsprechend der Höhe der Ausbildungsvergütung wie folgt festgelegt:

1. Bei einer Ausbildungsvergütung von 205,00 € - 230,00 € beträgt die monatliche Kostenbeteiligung 26,00 €
2. Bei einer Ausbildungsvergütung ab 230,01 € - 281,00 € beträgt die monatliche Kostenbeteiligung 38,00 €
3. Bei einer Ausbildungsvergütung ab 281,01 € beträgt die monatliche Kostenbeteiligung 51,00 €

Sind die tatsächlichen Kosten der Beförderung der Schüler geringer als die in § 9 Abs. 3 bestimmte Kostenbeteiligung, so verringert sich die Kostenbeteiligung auf diesen Betrag.

(4) Die Ausbildungsvergütung ist durch Vorlage einer Kopie des Ausbildungsvertrages nachzuweisen. Im Zweifelsfall kann die Vorlage des Originalvertrages verlangt werden.

(5) Änderungen der Vergütung, die Einfluss auf die Höhe der Kostenbeteiligung haben können, sind seitens der Auszubildenden unverzüglich mit den entsprechenden Nachweisen schriftlich bei der Stadt Brandenburg an der Havel als Trägerin der Schülerbeförderung anzuzeigen.

(6) Anspruchsberechtigten, die bei der Antragstellung einen gültigen Familienpass vorlegen, wird die Kostenbeteiligung gemäß § 9 Abs. 1 und 2 für den Zeitraum der Gültigkeit des Familienpasses erlassen. Eine Kopie des Familienpasses ist der Antragstellung beizulegen. Im Zweifelsfall kann die Vorlage des Originals verlangt werden.

(7) Anspruchsberechtigten, die entsprechend der Hilfe zur Erziehung nach SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) in Heimen bzw. bei Pflegepersonen untergebracht sind, wird die Kostenbeteiligung gemäß § 9 Abs. 1 und 2 dieser Satzung erlassen.

## **§ 10 Fälligkeit der Kostenbeteiligung**

(1) Die Kostenbeteiligung Anspruchsberechtigter wird beim Erwerb von Zeitfahrkarten fällig.

(2) In Fällen der Kostenerstattung wird die Kostenbeteiligung bei der Berechnung des Erstattungsbeitrages in Abzug gebracht. Übersteigen die Kosten für eine Zeitkarte nicht die Kostenbeteiligung, so hat der Schüler die Kosten für die Fahrkarte selbst zu tragen.

(3) Anträge auf Befreiung der Kostenbeteiligung können jederzeit gestellt werden. Die Befreiung kann frühestens mit Wirkung für die nächste nach der Antragstellung zu erwerbende Zeitkarte berücksichtigt werden.

## **§ 11 Antragsverfahren**

(1) Der Bewilligungszeitraum für Anträge auf Schülerbeförderung bzw. Erstattung von Fahrtkosten ist in der Regel das Schuljahr.

(2) Der Anspruch auf Schülerbeförderung oder Erstattung von Fahrtkosten ist mit einem Antrag schriftlich geltend zu machen. Antragsberechtigt sind für minderjährige Schüler die Eltern bzw. die ihnen im Sinne des § 2 Nr. 5 BbgSchulG gleichgestellten Personen, bei Volljährigkeit die Schüler selbst. Für Schüler, die in Heimen bzw. bei Pflegepersonen untergebracht sind, erfolgt die Antragstellung von der Heimleitung bzw. den Pflegepersonen, bei denen sich der Schüler befindet.

(3) Schüler, die Schulen in der Stadt Brandenburg an der Havel besuchen, stellen den Antrag auf Schülerbeförderung oder auf Erstattung von Fahrtkosten in der Schule, in welcher der Schulbesuch zurzeit bzw. im Folgeschuljahr erfolgt. Die Antragstellung kann ab 2. Mai für das Folgeschuljahr erfolgen. Antragsformulare liegen in den Schulen vor.

(4) Schüler, die Schulen außerhalb der Stadt Brandenburg an der Havel besuchen, können ebenfalls ab 2. Mai für das Folgeschuljahr Anträge auf Schülerbeförderung oder auf Erstattung von Fahrtkosten stellen. Diese sind bei der Stadt Brandenburg an der Havel erhältlich.

(5) Kann der Antrag aufgrund eines Um- oder Zuzuges oder aus anderen Gründen erst zu einem späteren Zeitpunkt gestellt werden, können die Anspruchsberechtigten die Zeitkarte selbst erwerben und die Kosten gemäß § 8 Abs. 1 abrechnen.

(6) Anträge auf Nutzung des privaten Kfz sollen ebenfalls vor Ablauf des vorhergehenden Schuljahres für das Folgejahr bei der Stadt Brandenburg an der Havel gestellt werden. Wird der Antrag zu einem späteren Zeitpunkt gestellt und hat der Schüler bereits eine Zeitkarte für öffentliche Verkehrsmittel erworben, kann dem Antrag in der Regel erst nach Ablauf der Nutzungsdauer der Karte entsprochen werden.

(7) Anträge auf Schülerspezialverkehr sind spätestens sechs Wochen vor Beförderungsbeginn zu stellen. Schüler, die bereits von einem Schülerspezialverkehr befördert werden und bei denen sich innerhalb des Jahres Änderungen durch Umzug oder anderes ergeben, melden diese Veränderungen mindestens 14 Tage vor Wohnungswechsel.

(8) Wird der Schülerspezialverkehr durch ein unvorhergesehenes Ereignis (zum Beispiel Unfall) notwendig, ohne dass die Frist des Absatzes 7 eingehalten werden kann, ist der Antrag gegebenenfalls zunächst formlos so unverzüglich nach Eintritt des Ereignisses zu stellen, dass eine Beförderung des Schülers sichergestellt werden kann. In diesem Fall kann dem Antrag zunächst vorläufig bis zur Prüfung der Voraussetzung stattgegeben werden. Wird der Antrag endgültig abgelehnt, sind die durch die unberechtigte Inanspruchnahme des Schülerspezialverkehrs entstandenen Mehrkosten vom Antragsteller zu erstatten.

## **§ 12 Rückforderungsanspruch**

(1) Die Stadt Brandenburg an der Havel als Trägerin der Schülerbeförderung behält es sich vor, zuviel erstattete Schülerfahrtkosten zurückzufordern.

(2) Zu Unrecht erworbene Fahrausweise sind unverzüglich bei der Stadt Brandenburg an der Havel als Trägerin der Schülerbeförderung abzugeben. Sollte dieser Aufforderung nicht Folge geleistet werden, gehen dadurch entstandene Kosten zu Lasten des Antragstellers.

## **§ 13 Inkrafttreten der Satzung**

(1) Die Satzung über die Schülerbeförderung und Erstattung von Schülerfahrtkosten in der Stadt Brandenburg an der Havel tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Schülerbeförderung und die Fahrtkostenerstattung in der Stadt Brandenburg an der Havel zum Besuch allgemeinbildender und beruflicher Schulen vom 12.10.2004 (Amtsblatt Nr. 16/2004, Seite 305) außer Kraft.

Stadt Brandenburg an der Havel, 20.11.07

gez.: Dr. Dietlind Tiemann  
Oberbürgermeisterin

- - - - -

## **SVV-Beschluss Nr. 307/2007**

### **Jahresabschluss 2006 des Eigenbetriebes Zentrales Gebäude- und Liegenschaftsmanagement der Stadt Brandenburg an der Havel**

1. Der geprüfte Jahresabschluss 2006 und der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2006 des Eigenbetriebes Zentrales Gebäude- und Liegenschaftsmanagement der Stadt Brandenburg an der Havel wird mit einer Bilanzsumme in Höhe von 10.611.296,37 Euro und einem Jahresüberschuss in Höhe von 420.645,35 Euro festgestellt.
2. Für das Wirtschaftsjahr 2006 wird ein Betrag in Höhe von 417.684,80 Euro an den Haushalt der Stadt Brandenburg an der Havel abgeführt.
3. Dem Werkleiter Herrn Hartmut Fellenberg wird für das Geschäftsjahr 2006 Entlastung erteilt.

Der geprüfte Jahresabschluss 2006 des Eigenbetriebes Zentrales Gebäude- und Liegenschaftsmanagement der Stadt Brandenburg an der Havel wird in der Woche vom **26.11.2007 bis 03.12.2007** öffentlich ausgelegt und kann beim Amt für Finanzen und Beteiligungen, Haus G der Stadtverwaltung, Klosterstraße 14, Raum 007, eingesehen werden.

- - - - -

### **Öffentliche Bekanntmachung Lohnsteuerkarten 2008**

1. Die Lohnsteuerkarten 2008 sind bis zum 31.10.2007 ausgehändigt bzw. durch die Post übermittelt worden.
2. Hat ein Arbeitnehmer bis zu diesem Zeitpunkt keine Lohnsteuerkarte erhalten, kann er diese bei dem für ihn zuständigen Einwohnermeldeamt bzw. bei der für ihn zuständigen Gemeinde beantragen.
3. Jeder Arbeitnehmer muss die Eintragungen auf seiner Lohnsteuerkarte überprüfen und unzutreffende Eintragungen berichtigen lassen.
4. Die Arbeitnehmer sind verpflichtet, die Lohnsteuerkarte 2008 zu Beginn des Kalenderjahres 2008 ihren Arbeitgebern auszuhändigen und, falls die Lohnsteuerkarte 2008 bis dahin nicht zugegangen ist, die Ausstellung sofort zu beantragen.



Sollten Sie die Bekanntgabe in diesem Zeitraum nicht entgegengenommen haben, so gilt diese trotzdem als zugestellt. Es können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez.: Schneider  
Vermessungsrat

Brandenburg an der Havel, 15.11.2007

-----

Land Brandenburg  
Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg,  
Außenstelle Kleinmachnow

Az.: 09.53-795

### **Öffentliche Bekanntmachung eines Antrages nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Brandenburg im Bereich der Stadt Brandenburg an der Havel**

Die Firma E.ON edis AG, Langewahler Straße 60 in 15517 Fürstenwalde/Spree, hat mit Datum vom 21. Juni 2007 einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung einer bereits bestehenden Mittelspannungskabeltrasse (20-kV Kabel) im Versorgungsgebiet der Stadtwerke Brandenburg (Leitung 3: Brielow - Brandenburg) nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für Grundstücke in der Gemarkung Brandenburg in der Stadt Brandenburg an der Havel gestellt. Dieser Antrag wird hier unter dem Aktenzeichen 09.53-795 geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 63 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht.

Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg, Außenstelle Kleinmachnow (Haus 5), Stahnsdorfer Damm 77 in 14532 Kleinmachnow, nach Terminvereinbarung unter (033203) 36 - 720 bzw. - 823 während der üblichen Dienstzeiten bzw. - nach vorheriger Absprache - auch außerhalb dieser Zeiten eingesehen werden.

#### **Erläuterung zu den rechtlichen Zusammenhängen:**

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energieanlagen entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert.

Deshalb ist ein Einverständnis mit der vorhandenen Belastung des Grundstücks bzw. mit der bestehenden Energieanlage selbst nicht erforderlich. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung/Hinweise zum Einlegen von Widersprüchen:**

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift bei der angegebenen Dienststelle durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung eingelegt werden. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage/Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt bzw. am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsunternehmen bzw. dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft ist.

Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Anlage/Leitung oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, betroffen ist. Es wird darum gebeten, nur in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Kleinmachnow, 17. Oktober 2007

Im Auftrag

gez.: Vogel

-----

Land Brandenburg  
Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg,  
Außenstelle Kleinmachnow

**Az.: 09.53-797**

**Öffentliche Bekanntmachung eines Antrages nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz  
in den Gemarkungen Brandenburg und Mahlenzien  
im Bereich der Stadt Brandenburg an der Havel**

Die Firma E.ON edis AG, Langewahler Straße 60 in 15517 Fürstenwalde/Spree, hat mit Datum vom 21. Juni 2007 einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung einer bereits bestehenden Mittelspannungsleitung im Versorgungsgebiet der Stadtwerke Brandenburg (Leitung 5: Brandenburg – Wusterwitz – Mahlenzien - Viesen) nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für Grundstücke in den Gemarkungen Brandenburg und Mahlenzien in der Stadt Brandenburg an der Havel gestellt. Dieser Antrag wird hier unter dem Aktenzeichen 09.53-797 geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 63 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg, Außenstelle Kleinmachnow (Haus 5), Stahnsdorfer Damm 77 in 14532 Kleinmachnow, nach Terminvereinbarung unter (033203) 36 - 720 bzw. - 823 während der üblichen Dienstzeiten bzw. - nach vorheriger Absprache - auch außerhalb dieser Zeiten eingesehen werden.

**Erläuterung zu den rechtlichen Zusammenhängen:**

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energieanlagen entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Deshalb ist ein Einverständnis mit der vorhandenen Belastung des Grundstücks bzw. mit der bestehenden Energieanlage selbst nicht erforderlich. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

**Rechtsbehelfsbelehrung/Hinweise zum Einlegen von Widersprüchen:**

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift bei der angegebenen Dienststelle durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung eingelegt werden. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage/Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt bzw. am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsunternehmen bzw. dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft ist.

Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Anlage/Leitung oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, betroffen ist. Es wird darum gebeten, nur in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Kleinmachnow, 17. Oktober 2007

Im Auftrag

gez.: Vogel

-----

Land Brandenburg  
Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung

### **Amtliche Bekanntmachung und Ladung**

#### **Bodenordnungsverfahren „Wusterwitz“ Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft**

Das Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LVLf) hat als obere Flurneuordnungsbehörde mit Beschluss vom 20. September 2007 das Bodenordnungsverfahren „Wusterwitz“ angeordnet. Mit dem Beschluss ist gleichzeitig die Teilnehmergeinschaft entstanden, in welcher alle Eigentümer von Grundstücken, Gebäuden und Erbbauberechtigte des Verfahrensgebietes zusammengefasst sind. Dieses umfasst folgende Flurstücke:

##### **Gemarkung Bensdorf, Flur 11**

51

##### **Gemarkung Bensdorf, Flur 12**

62

##### **Gemarkung Bensdorf, Flur 19**

118/1

##### **Gemarkung Bensdorf, Flur 20**

5/1, 5/3-5/6, 5/9-5/11, 5/13-5/42, 5/44-5/49, 5/52-5/67, 9/1-9/4, 9/6-9/9, 13/1, 13/2, 52, 135/46, 178/9, 180/5, 182/5, 184/6, 184/7, 195/10, 195/11

##### **Gemarkung Bensdorf, Flur 21**

2-34, 108/4, 108/5, 110, 111/1-111/3, 112-114

##### **Gemarkung Wusterwitz, Flur 1**

1, 26/2-26/5, 28/1-28/8, 36/27, 45/28, 46-76, 78-80, 81/1, 81/2, 82, 83/1, 83/2, 84

##### **Gemarkung Wusterwitz, Flur 2**

1/1-1/3, 2/2, 2/3, 3/2, 3/3, 4, 10/1- 10/3, 10/5, 10/6-10/8, 13/1, 13/2, 13/7-13/14, 14, 15/1, 20/1-20/4, 21/1, 21/2, 23/1-23/6, 24/1, 26/1, 28/1, 28/2, 30-38, 39/1, 41/1, 43, 44, 45/2, 45/3, 47-63, 65/1, 67, 68, 70/1, 71- 92, 93/1, 95, 96, 116, 138/2, 156/7, 159/6, 160/3, 163/2, 172/5, 173/10, 191/10, 193/7, 195/6, 198/3, 200/2

##### **Gemarkung Wusterwitz, Flur 3**

1/2-1/5, 2/1, 2/2- 2/9, 6/2-6/4, 10/1, 14/1, 20/1, 22/1, 23, 30/1, 30/4- 30/15, 33/1-33/4, 34/1, 34/2, 36/1, 37/1, 37/2, 38/1, 41, 42/4- 42/11, 43/1-43/4, 45/1-, 45/3, 47/1, 49/1, 54/1-54/4, 56/1, 62/1, 65/1, 66, 69/1, 71, 72/1, 75/1, 77, 93/30, 96/4, 97/4, 98/4, 99/4, 139/2, 140/2, 142/2, 179/8, 181/12, 188/79, 189/74

##### **Gemarkung Wusterwitz, Flur 4**

1/2, 1/3, 1/4, 3, 5/1, 6/1, 6/2, 6/3, 6/4, 10/1, 13/1, 16/1, 19/1, 22/1, 23/2, 23/3, 25/1, 26/1, 26/2, 26/3, 26/4, 27/1, 28/1,29/3, 29/4, 29/5, 29/6, 29/7, 31/2, 31/3, 32/1, 32/2, 32/3, 38/1, 39/1, 40/2, 40/3, 40/5, 54/7, 86, 87, 112/26, 121/32, 191/6, 193/11, 194/14, 197/20, 198/23, 200/26, 201/26, 214/29, 238/32, 271/15, 272/15, 670/32, 683/15, 685/17

##### **Gemarkung Wusterwitz, Flur 5**

223/108, 224/113, 666/1

##### **Gemarkung Wusterwitz, Flur 6**

122/1, 122/2, 123/1, 123/2, 353/119, 553/122, 554/123, 555/122, 556/123, 559/124, 737/125, 738/119

##### **Gemarkung Wusterwitz, Flur 7**

3/1, 3/4, 3/6-3/23, 4/1-4/5, 4/7, 4/9, 4/10, 6, 8/1, 8/3-8/7, 9/1-9/9, 10/1-10/5, 11/1-11/6, 12/1, 13, 14/1, 15, 17/1, 20/1, 23/1-, 23/3, 24/1, 24/2, 25, 26, 28/1, 29, 31/1, 31/2, 35/1, 37/1, 39/1, 41/1, 43/1, 44, 46/1, 46/2, 49/1, 52/1, 52/2, 52/3, 53, 54/1, 54/2, 62/1-62/8, 63/1, 66/1, 66/3-66/8, 70/1, 70/2, 74/2, 74/3, 80/1, 82/1, 82/3, 82/4, 82/6, 82/7, 116/1, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 137, 141, 142/1, 143/1, 143/2, 143/3, 144, 146/1, 151/24, 153/6-153/10, 156, 157, 159/1, 161-165, 167/1-167/3, 168/1, 173/1, 174/1, 174/2, 178/1, 180/1, 183/28, 184/31, 185/31, 187, 190/31, 191/31, 201, 208-215, 215/70, 216/70, 217, 225, 243/145, 245/181, 259/143, 261/143, 318/179, 322/45-324/45, 369/32, 370/32-375/32, 421/72, 422/166, 423/166, 431/80, 456/24, 466/48, 468/50, 474/24, 475/70, 480/70, 483/70, 505/70, 550/62, 597/143, 598/143, 629/14, 630/14, 636/46, 637/46, 665/173, 666/173, 678/54, 679/27, 680/27, 681/27, 682/27, 683/27, 684/82, 705/86, 714/153, 736/153, 737/153, 742/153, 764/136, 770/55-772/55, 775/76, 801/66, 802/66, 803/14, 804/14, 812/153

**Gemarkung Wusterwitz, Flur 8**

1, 3, 5/2-5/6, 7, 8, 10, 12/1, 14/2, 15/5, 16/5, 18/12

**Gemarkung Wusterwitz, Flur 9**

1, 2/1, 3/1-3/5, 8/1-8/8, 9/1-9/6, 11/1, 13/1-13/6, 16/1, 30/9, 35/6, 36/8, 40/5

**Gemarkung Wusterwitz, Flur 10**

1, 2, 3/1, 4/1, 4/2, 5/1, 5/2, 6, 9/1, 14, 15/2-15/7, 17/1-17/7, 18, 21/1, 22/1, 25/2, 25/3, 27, 29/1, 31/1-31/3, 35/1-35/4, 39/1, 42/1, 43/1, 45/1-45/4, 51/1, 53/2, 53/3, 54/1, 57/1, 60/1, 63/1, 65/1, 67/1, 95/1, 95/6, 100/1, 102, 103/1, 106/33, 108/42, 109/42, 180/39-185/39, 190/55, 194/58, 208/8, 215/5, 224/39-226/39, 227/42-229/42, 240/45, 241/45, 246/5, 247/5, 262/15, 283/51, 285/51, 286/51, 287/51-295/52, 296/51- 298/51, 301/51, 302/51, 308/50, 309/24, 310/48, 311/51, 312/51-314/51, 315/105-317/105, 320/7, 321/39, 322/39, 324/99

**Gemarkung Wusterwitz, Flur 12**

22, 58/15, 66/17, 69/35, 74/18, 83/27-85/27, 113-154, 156, 158-192, 194, 196/1, 197/1, 197/4, 197/7, 197/9, 197/10-197/16, 198-200, 203-228, 266- 333

**Gemarkung Wusterwitz, Flur 13**

26/4, 32/2-32/6, 33/1, 199/33, 200/33, 241/33-243/33, 244/33, 290/32, 327-330, 360- 368, 378/8, 378/10, 378/11, 520, 553, 562, 576

**Gemarkung Wusterwitz, Flur 14**

1/1, 1/2

Die Teilnehmergeinschaft wird durch den Vorstand vertreten. Dieser führt die Geschäfte der Teilnehmergeinschaft; ihm obliegt die Ausführung der Aufgaben, die der Teilnehmergeinschaft gemäß Gesetzen übertragen worden sind.

Hiermit werden **alle Teilnehmer** zur Wahl des Vorstandes

**am 19. Dezember 2007**  
**um 18 Uhr**  
**in das Amt Wusterwitz, August-Bebel-Straße 10 in 14789 Wusterwitz**

eingeladen.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von den anwesenden Teilnehmern oder Bevollmächtigten gewählt. Gewählt sind diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu wählen oder zu bestellen.

Jeder Teilnehmer hat nur eine Stimme, auch wenn er mehrere Teilnehmer vertritt.

Um Ihre zahlreiche Teilnahme wird gebeten.

gez.: Schneidewind  
Regionalteamleiter

-----

Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming

**Einladung zur 10. öffentlichen Sitzung  
der Regionalversammlung Havelland-Fläming**

Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming  
vom 26.10.2007

Die 10. öffentliche Sitzung der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming findet am

**Donnerstag, dem 29.11.2007, um 16:00 Uhr**  
**im Kulturzentrum Rathenow,**  
**Blauer Saal, 1. Etage,**  
**Märkischer Platz 3,**  
**14712 Rathenow**

statt.

## Tagesordnung:

### I. Öffentlicher Teil

- TOP 1:** Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Bestätigung der Tagesordnung
- TOP 2:** Bestätigung des Protokolls der 9. Regionalversammlung am 03.05.2007 in Potsdam
- TOP 3:** Haushalts- und Wirtschaftsführung 2008 der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming  
Haushaltssatzung 2008, Haushaltsplan 2008 einschließlich Vorbericht
- TOP 4:** Konsequenzen aus den Urteilen des Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg vom 25.10.2007, Unwirksamkeit des Regionalplans, Sachlicher Teilplan „Windenergienutzung“ vom 02. September 2004  
weiteres Vorgehen
- TOP 5:** Änderung des Regionalplanes, Teilplan "Windenergienutzung"  
Eröffnung Beteiligungsverfahren einschließlich SUP-Bericht der Regionalversammlung gemäß § 2 Abs. 5 RegBkPIG
- TOP 6:** Regionalplan Havelland-Fläming  
6.1 geänderte Rahmenbedingungen für eine neue Regionalplanung in Brandenburg  
6.2 Position der Regionalen Planungsstellen  
6.3 Vorschlag zur Vorgehensweise in der Region Havelland-Fläming
- TOP 7:** Sachlicher Teilregionalplan "Rohstoffsicherung/Windenergienutzung" der Region Prignitz-Oberhavel  
Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming
- TOP 8:** Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP B-B)  
Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung, Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin und Brandenburg (*unter [www.gl.berlin-brandenburg.de](http://www.gl.berlin-brandenburg.de) abrufbar*)  
Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming
- TOP 9:** Verschiedenes  
9.1 Genehmigungsbescheid zur Ersten Änderung der Hauptsatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming  
9.2 Sitzungskalender der Organe und Ausschüsse 2008  
9.3 Mitteilungen und Anfragen

### II. Nichtöffentlicher Teil

- TOP 10:** Feststellung der Tagesordnung
- TOP 11:** Verschiedenes  
Mitteilungen und Anfragen

Die Beschlussanträge mit den zugehörigen Beschluss-sachen können in der Zeit vom 14.11.2007 bis 28.11.2007 in der Regionalen Planungsstelle, Oderstraße 65, 14513 Teltow, eingesehen werden. Die Geschäftszeiten der Regionalen Planungsstelle sind Montag bis Freitag 8:00 bis 12:00 Uhr und zusätzlich Dienstag 14:00 bis 17:00 Uhr.

Teltow, den 26.10.2007

gez.: Koch  
Vorsitzender  
der Regionalversammlung

-----

**Einladung zur 11. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung  
der Stadt Brandenburg an der Havel im Jahre 2007  
am Mittwoch, dem 28.11.2007, um 16.00 Uhr,  
14770 Brandenburg an der Havel, Altstädtischer Markt 11, Multifunktionsaal  
(Der Haupteingang befindet sich auf dem Altstädtischen Markt, rechts neben dem Roland.)**

**Tagesordnung**

- 1 Eröffnung der Sitzung
- 2 Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit sowie der Beschlussfähigkeit
- 3 Eintritt in die öffentliche Sitzung**
- 4 Beschluss der Tagesordnung
- 5 Informationen durch die Oberbürgermeisterin über wesentliche Gemeindeangelegenheiten
- 6 Einwohnerfragestunde
- 7 Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über die 10. öffentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Brandenburg an der Havel im Jahre 2007 vom 24.10.2007
- 8 392/2007 Aussprache zum Thema „Handlungskonzept für mehr Demokratie und Toleranz und gegen Extremismus“ auf Antrag der CDU-Fraktion nach § 5 der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung Brandenburg an der Havel
- 9 Vorlagen der Verwaltung
- 9.1 334/2007 Ausnahmegenehmigung vom Einstellungsstopp; Besetzung der Stelle Sachbearbeiter/-in Stadterneuerung  
Einreicher: Oberbürgermeisterin  
Fachbereich I
- 9.2 Diskussion über die Stellungnahme der Verwaltung zum „Prüfbericht zur überörtlichen Prüfung Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen 2000 – 2005“  
Einreicher: Oberbürgermeisterin  
Fachbereich II
- 9.3 343/2007 Fünfte Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Brandenburg an der Havel über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungssatzung)  
Einreicher: Oberbürgermeisterin  
Fachbereich II
- 9.4 344/2007 Fünfte Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Brandenburg an der Havel über die Gebühren für die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgebührensatzung)  
Einreicher: Oberbürgermeisterin  
Fachbereich II
- 9.5 340/2007 Änderung des Abwasserbeseitigungskonzepts  
Einreicher: Oberbürgermeisterin  
Fachbereich IV  
  
dazu: Änderungs- bzw. Ergänzungsantrag zur Beschlussvorlage 340/2007  
Abwasserbeseitigungskonzept  
Einreicher: Fraktion Bürgerverein „pro Kirchmöser“ e. V.
- 9.6 338/2007 Neue Abwassergebührensatzung, Änderung der Entwässerungssatzung  
Einreicher: Oberbürgermeisterin  
Fachbereich IV

- 9.7 378/2007 Kündigung der Mitgliedschaft in der Lokalen Aktionsgruppe Westhavelland  
Einreicher: Oberbürgermeisterin  
Fachbereich IV
- 9.8 337/2007 Vorranggebiete Wohnen  
Einreicher: Oberbürgermeisterin  
Fachbereich IV
- 9.9 369/2007 Antrag auf überplanmäßige/außerplanmäßige Mittelbereitstellung für die Errichtung von Unterflurcontainern als Maßnahmen zur Umsetzung des DSD-Konzeptes  
Einreicher: Oberbürgermeisterin  
Fachbereich IV
- 9.10 372/2007 Antrag auf überplanmäßige/außerplanmäßige Mittelbereitstellung zur vorläufigen Bezahlung der vom Land beschiedenen Abwasserabgaben Kläranlagen 2005  
Einreicher: Oberbürgermeisterin  
Fachbereich IV
- 9.11 247/2007 Überplanmäßige Mittelbereitstellung in Höhe von 366.455,00 EUR für den Deckungsring 45017 - Hilfe zur Erziehung  
Einreicher: Oberbürgermeisterin  
Fachbereich V
- dazu: 397/2007 Anfrage an die Oberbürgermeisterin im Zusammenhang zu den Beschlussvorlagen 247/2007 und 336/2007  
Einreicher: Jugendhilfeausschuss
- 9.12 336/2007 Überplanmäßige Mittelbereitstellung in Höhe von 891.900,00 EUR für den Deckungsring 45018 - Hilfe für junge Volljährige  
Einreicher: Oberbürgermeisterin  
Fachbereich V
- 9.13 355/2007 Information zum Stand der Umsetzung des SVV-Beschlusses 311 vom 27.09.2006 zur Einführung einer Ehrenamtskarte in der Stadt Brandenburg an der Havel  
Berichtsvorlage  
Einreicher: Oberbürgermeisterin  
Fachbereich V
- 9.14 321/2007 Neubesetzung des Jugendhilfeausschusses  
Einreicher: Oberbürgermeisterin  
Fachbereich V
- 10 Anträge aus der Stadtverordnetenversammlung
- 10.1 390/2007 Beschlussantrag zur Namensgebung des Multifunktionalraumes im Altstädtischen Rathaus in der Stadt Brandenburg an der Havel  
Einreicher: alle Fraktionen und Herr A. Martin
- 10.2 353/2007 Beschlussantrag zur Erarbeitung einer Sozialdatenanalyse für die Stadt Brandenburg an der Havel  
Einreicher: Fraktion DIE LINKE
- 10.3 358/2007 Beschlussantrag zur Erarbeitung eines Konzeptes zur frühkindlichen Bildung in Kitas  
Einreicher: Fraktionen CDU, FDP und Gartenfreunde e. V.
- 10.4 377/2007 Beschlussantrag zur Beteiligung an der Volksinitiative „Kostenfreie Schülerbeförderung ist machbar“  
Einreicher: Fraktion DIE LINKE
- 10.5 394/2007 Beschlussantrag zur Straßenbenennung im Gewerbe- und Industriegebiet Süd in Kirchmöser  
Einreicher: Fraktion Bürgerverein „pro Kirchmöser“ e. V.
- 10.6 280/2007 Beschlussantrag zur Umbenennung eines Teilstückes der Straße "Am Gleisdreieck" im Ortsteil Kirchmöser  
Einreicher: Fraktion Bürgerverein „pro Kirchmöser“ e. V.

- 11 Anfragen aus der Stadtverordnetenversammlung
- 11.1 393/2007 Anfrage an die Oberbürgermeisterin zum Familienatlas in der Kategorie „Verunglückte Kinder im Straßenverkehr“  
Einreicher: Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
- 11.2 396/2007 Anfrage an die Oberbürgermeisterin zu Problemen der Nutzung der „Stahl-Tischtennishalle“ an der Gördenbrücke in Brandenburg  
Einreicher: Jugendhilfeausschuss
- 12 Mitteilungen und Erklärungen
- 13 Eintritt in die nichtöffentliche Sitzung**
- 14 Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über die 10. nichtöffentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Brandenburg an der Havel im Jahre 2007 vom 24.10.2007
- 15 Vorlagen der Verwaltung
- 15.1 328/2007 Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten  
Einreicher: Oberbürgermeisterin  
Fachbereich I
- 15.2 319/2007 II. Quartalsbericht 2007 der kommunalen Beteiligungen der Stadt Brandenburg an der Havel  
Berichtsvorlage  
Einreicher: Oberbürgermeisterin  
Fachbereich II
- 15.3 367/2007 Prüfbericht zur überörtlichen Prüfung Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen 2000 bis 2005  
Einreicher: Oberbürgermeisterin  
Fachbereich II
- 16 Anträge aus der Stadtverordnetenversammlung
- 17 Anfragen aus der Stadtverordnetenversammlung
- 18 Mitteilungen und Erklärungen
- 19 Informationen entsprechend dem Beschluss Nr. 133/2003 der SVV vom 23.04.2003 zur WOBRA

gez.: Thomas Krüger  
Vorsitzender der  
Stadtverordnetenversammlung

Brandenburg an der Havel, 20.11.2007

**Ende des amtlichen Teils**

## Beginn des nichtamtlichen Teils (Termine, Informationen, Notizen)

### Termine der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse im Dezember 2007

Stand: 15.11.2007

Termin	Gremium	Ort	Zeit
Di., 04.12.2007	Ausschuss für Finanzen und Liegenschaften	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Neuendorfer Straße 90, Zimmer 102, 14770 Brandenburg an der Havel	18:00 Uhr
Mi., 05.12.2007	Ausschuss für Umwelt, Recht, Ordnung und Sicherheit	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Neuendorfer Straße 90, Zimmer 102 14776 Brandenburg an der Havel	16:30 Uhr
Mi., 05.12.2007	Jugendhilfeausschuss	Station Junger Techniker, Bauhofstraße 74 14776 Brandenburg an der Havel	17:00 Uhr
Mi., 05.12.2007	Ausschuss für Stadtentwicklung	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Klosterstraße 14, Zimmer G 102, 14770 Brandenburg an der Havel	18:00 Uhr
Mi., 05.12.2007	Rechnungsprüfungsausschuss	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Klosterstraße 14, Zimmer A 306, 14770 Brandenburg an der Havel	18:00 Uhr
Do 06.12.2007	Ausschuss für Kultur, Bildung und Soziales	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Neuendorfer Straße 90, Zimmer 102, 14770 Brandenburg an der Havel	18:00 Uhr
Do 06.12.2007	Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus, kommunale Beteiligungen und Vergaben	Technologie- und Gründerzentrum, Friedrich-Franz-Straße 19, Zimmer 0.18, 14770 Brandenburg an der Havel	18:00 Uhr
Di., 10.12.2007	Hauptausschuss	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Neuendorfer Straße 90, Zimmer 102, 14770 Brandenburg an der Havel	18:00 Uhr
Di., 18.12.2007	Ausschuss für Finanzen und Liegenschaften	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Neuendorfer Straße 90, Zimmer 102, 14770 Brandenburg an der Havel	18:00 Uhr
Mi., 19.12.2007	Stadtverordnetenversammlung	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Altstädtischer Markt 11, Multifunktionssaal 14770 Brandenburg an der Havel	16:00 Uhr

## **IMPRESSUM**

Herausgeber: Stadt Brandenburg an der Havel  
Redaktion: Haupt-, Personal- und Bürgeramt, Frau Bressau  
Tel.: (0 33 81) 58 13 17  
Fax: (0 33 81) 58 13 14  
Internet: [www.stadt-brandenburg.de](http://www.stadt-brandenburg.de)  
e-mail: [amtsblatt@stadt-brandenburg.de](mailto:amtsblatt@stadt-brandenburg.de)

Herstellung: Eigendruck  
Bezugsquelle: Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel,  
Haupt-, Personal- und Bürgeramt,  
14770 Brandenburg an der Havel,  
Klosterstraße 14  
Abonnementsbestellungen richten Sie bitte an diese Adresse.

Besucheradresse/  
Einzelverkauf: Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel,  
Haupt-, Personal- und Bürgeramt,  
Haus E, 3. Etage, Zimmer E 307  
Klosterstraße 14,  
14770 Brandenburg an der Havel;

weitere Ausgabeorte: Tourist - Information, Steinstraße 66/67, 14776 Brandenburg an der Havel,  
Einzelpreis: 1,00 €  
Jahresabonnement: 25,50 € einschl. Porto  
Kündigungsfrist: 15. Dezember